



GEMEINDE HAßMERSHEIM

Neckar-Odenwald-Kreis

- Ehrenordnung -

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim hat am 21.10.2024 die Ehrenordnung der Gemeinde Haßmersheim erlassen. Durch eine Würdigung nach dieser Ehrenordnung soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, welche sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Haßmersheim und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

Übersicht

I. Ehrung von Bürgern

1. Geburt
2. Trauung
3. Ehejubiläen
4. Altersjubiläen
5. Verleihung der Ehrenbürgerwürde
6. Verleihung der Bürgermedaille
7. Blutspender*innen
8. Ehrung verdienter Persönlichkeiten
9. Repräsentationsaufgaben

II. Ehrung von Gemeinderäten

1. Geburtstage
2. Ausscheiden aus dem Gemeinderat
3. Tod aktiver Gemeinderäte
4. Tod ehemaliger Gemeinderäte

III. Ehrung des Bürgermeisters

1. Geburtstage
2. Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst
3. Ausscheiden aus dem Dienst
4. Tod des amtierenden Bürgermeisters
5. Tod eines Altbürgermeisters

IV. Ehrung von Gemeindebediensteten

1. Geburtstage
2. 25-jährige und 40-jährige Beschäftigung
3. Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem Dienst
4. Tod während der Beschäftigung
5. Tod nach dem Eintritt in den Ruhestand

V. Würdigung des Ehrenamts

VI. Sonderrecht

VII. Grundsätze

VIII. Schlussbestimmungen

IX. Inkrafttreten

I. Ehrung von Bürgern

1. Geburt

Eltern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Haßmersheim haben, erhalten zur Geburt ihres Kindes ein Kleinpräsent sowie ein Glückwunschsreiben der Gemeinde.

2. Trauung

Ehepaare, die sich standesamtlich im Rathaus in Haßmersheim oder in den Trauzimmern der Burg Guttenberg in Neckarmühlbach trauen lassen, erhalten ein Kleinpräsent.

3. Ehejubiläen

Ehepaare mit Wohnsitz in der Gemeinde Haßmersheim, die eines der folgenden Ehejubiläen feiern, werden mit einem Glückwunschsreiben der Gemeinde geehrt:

- Goldene Hochzeit: 50 Jahre
- Diamantene Hochzeit: 60 Jahre
- Eiserne Hochzeit: 65 Jahre
- Gnadenhochzeit: 70 Jahre

Auf Wunsch stattet der Bürgermeister dem Ehepaar anlässlich des Ehejubiläums einen persönlichen Besuch ab und überreicht das Glückwunschsreiben der Gemeinde sowie die Urkunde des Ministerpräsidenten. In diesem Fall wird zusätzlich ein Präsent im Wert von 30,- EUR überreicht.

4. Altersjubiläen

Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Haßmersheim haben, werden zu besonderen Altersjubiläen geehrt. Jubilare erhalten ein Glückwunschsreiben der Gemeinde.

Auf Wunsch besucht der Bürgermeister die Jubilarin oder den Jubilar persönlich, um das Glückwunschsreiben der Gemeinde zu überreichen. In diesem Fall wird zusätzlich ein Präsent im Wert von 20,- EUR überreicht.

Die Ehrung erfolgt zum 85., 90. und 95. Geburtstag und anschließend jährlich. Zum 80. Geburtstag wird das Glückwunschsreiben überreicht.

5. Verleihung der Ehrenbürgerwürde

(1) Die Ehrenbürgerwürde gemäß § 22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann an Personen verliehen werden, die sich in besonders außergewöhnlichem Maße um die Belange der Gemeinde Haßmersheim verdient gemacht haben oder deren Ehrung aufgrund des Ansehens der Gemeinde als dringend geboten erscheint.

- (2) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde erfolgen durch den Gemeinderat oder den Bürgermeister. Vorschläge aus der Bürgerschaft können entgegengenommen werden.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung durch den Bürgermeister.
- (5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts weder begründet noch aufgehoben.
- (6) Anlässlich des Geburtstags eines Ehrenbürgers übermittelt der Bürgermeister jährlich ein Glückwunschs Schreiben der Gemeinde. Im Todesfall eines Ehrenbürgers hält der Bürgermeister auf Wunsch bei der Trauerfeier eine Rede, legt einen Kranz nieder und es wird ein Nachruf im Amtsblatt veröffentlicht.
- (7) Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Ehrenbürgerschaft durch Beschluss des Gemeinderats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder aberkannt werden. Der Ehrenbürgerbrief ist dann an die Gemeinde zurückzugeben.

6. Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille der Gemeinde Haßmersheim erhalten Personen, die sich besondere Verdienste auf politischem, gesellschaftlichem, kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet erworben haben und aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung und ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft genießen.
- (2) Insbesondere kann die Verleihung der Bürgermedaille bei Vorliegen folgender Voraussetzungen beantragt werden:
 - langjähriges ehrenamtliches Engagement in oder für die Gemeinde
 - langjährige anerkannte Leistung und Erfolge auf kulturellem, sozialem und sportlichem Gebiet (z. B. Weltmeistertitel, Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettkämpfen)
- (3) Die unter (2) aufgeführten Voraussetzungen sind nicht abschließend zu verstehen, sie dienen nur als Anhaltspunkte der Verleihung.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung der Bürgermedaille besteht auch bei Vorliegen der unter (2) aufgeführten Voraussetzungen nicht.

- (5) Anträge für die Verleihung der Bürgermedaille sind schriftlich mit ausführlicher Begründung und Nachweisen bis 30.06. eines Jahres an den Bürgermeister zu richten.
- (6) Antragsberechtigt sind nur Einwohner*innen der Gemeinde Haßmersheim.
- (7) Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Gemeinderat einmal pro Jahr in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung der Bürgermedaille soll restriktiv erfolgen, in der Regel soll nur eine Person pro Jahr ausgezeichnet werden.
- (8) Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister.
- (9) Der Bürgermeister übermittelt dem Träger der Bürgermedaille Geburtstagsglückwünsche und ein Präsent zu runden Geburtstagen. Beim Tod des Trägers der Bürgermedaille legt der Bürgermeister bei der Trauerfeier einen Kranz nieder. Ferner wird im Amtsblatt ein Nachruf veröffentlicht.

7. Blutspender*innen

Blutspender*innen werden auf Vorschlag des Roten Kreuzes geehrt. Neben der vom Roten Kreuz bereitgestellten Blutspendernadel und Urkunde überreicht der Bürgermeister eine Flasche Wein als Anerkennung. Die Ehrung findet im Rahmen einer gemeindlichen Veranstaltung statt.

8. Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Bürgerinnen und Bürger, die besondere Leistungen auf politischem, gesellschaftlichem, kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet erworben haben (z.B. Bundesverdienstkreuz, Verdienstmedaillen des Landes Baden-Württemberg, Besondere Auszeichnungen sonstiger überörtlicher Institutionen, Verbände oder Einrichtungen), können von der Gemeinde entsprechend gewürdigt werden.

9. Repräsentationsaufgaben

Bei bedeutenden öffentlichen Anlässen, die der Repräsentation der Gemeinde Haßmersheim dienen (z. B. Geschäftseröffnungen), kann der Bürgermeister, sofern eine Einladung vorliegt, ein Präsent sowie ein Glückwunschsreiben der Gemeinde überreichen.

Bei Geschäftsjubiläen, deren Jubiläumszahl durch 25 teilbar ist, kann der Bürgermeister ein Präsent und ein Glückwunschsreiben der Gemeinde persönlich überreichen. Sollte ein Festakt zum Jubiläum stattfinden, kann die Übergabe im Rahmen dieser Veranstaltung erfolgen.

Die Regelungen zu Vereinsjubiläen sind in der Richtlinie zur Vereinsförderung festgelegt.

II. Ehrung von Gemeinderäten

1. Geburtstage

Anlässlich ihres Geburtstags erhalten die Gemeinderäte der Gemeinde Haßmersheim ein kleines Präsent von der Gemeinde. Der Bürgermeister gratuliert zudem persönlich in der Gemeinderatssitzung, die auf den Geburtstag folgt.

Ehemalige Gemeinderäte, die im Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim tätig waren, erhalten jährlich ein Glückwunschsreiben der Gemeinde.

2. Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat erhalten die Gemeinderäte eine Dankesurkunde und ein Präsent. Die Ehrungen nach den jeweils geltenden Regelungen des Gemeindetags Baden-Württemberg erfolgen ergänzend.

Auf Wunsch des oder der zu Ehrenden erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Ehrung und Verabschiedung finden in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung statt.

3. Tod aktiver Gemeinderäte

Beim Tod eines aktiven Gemeinderats stattet der Bürgermeister den Angehörigen einen Kondolenzbesuch ab. Auf der Trauerfeier hält der Bürgermeister eine Rede und legt einen Kranz nieder.

Auf Wunsch der Angehörigen wird ein Nachruf im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Tod ehemaliger Gemeinderäte

Beim Tod von ehemaligen Gemeinderäten hält der Bürgermeister auf der Trauerfeier eine Rede und legt einen Kranz nieder.

Auf Wunsch der Angehörigen wird ein Nachruf im Amtsblatt veröffentlicht.

III. Ehrung von Bürgermeistern

1. Geburtstage

- Amtierender Bürgermeister:
Bei „runden“ Geburtstagen des amtierenden Bürgermeisters kann diesem ein kleines Präsent vom ersten stellvertretenden Bürgermeister überreicht werden.
Für weitergehende Ehrungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- Altbürgermeister:
Altbürgermeister erhalten zu ihren Geburtstagen ein Glückwunschsreiben der Gemeinde. Zu den „runden“ Geburtstagen kann der amtierende Bürgermeister ein kleines Präsent überreichen.

2. Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst

Für Dienstzeiten von 25, 40 und 50 Jahren wird die Ehrenurkunde sowie die nach beamtenrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Jubiläumsgabe vom ersten stellvertretenden Bürgermeister überreicht.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

Die Gestaltung der Veranstaltung zum Ausscheiden aus dem Dienst eines Bürgermeisters wird vom Gemeinderat im Einzelfall entschieden. Der erste stellvertretende Bürgermeister beruft hierzu eine Sondersitzung des Gemeinderats ein, an der der scheidende Bürgermeister nicht teilnimmt.

4. Tod des amtierenden Bürgermeisters

Beim Tod des amtierenden Bürgermeisters beruft der erste stellvertretende Bürgermeister eine Sondersitzung des Gemeinderats ein, um die Gestaltung der Trauerfeier, sowie sie von den Angehörigen gewünscht ist, zu beraten.

Der erste stellvertretende Bürgermeister stattet den Angehörigen einen Kondolenzbesuch ab, hält bei der Trauerfeier eine Rede und legt einen Kranz nieder.

Auf Wunsch der Angehörigen wird ein Nachruf im Amtsblatt und in der Tagespresse veröffentlicht.

5. Tod eines Altbürgermeisters

Beim Tod eines ehemaligen Bürgermeisters hält der Bürgermeister auf der Trauerfeier eine Rede und legt einen Kranz nieder.

Auf Wunsch der Angehörigen wird ein Nachruf im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Ehrung von Gemeindebediensteten

1. Geburtstage

Der Bürgermeister übermittelt den aktiven Beschäftigten persönlich seine Glückwünsche. Bei „runden“ Geburtstagen erhält der Beschäftigte zusätzlich ein Präsent im Wert von 20,- EUR.

2. 25-jährige und 40-jährige Beschäftigung

Bei 25- und 40-jähriger Dienstzeit überreicht der Bürgermeister dem Bediensteten die Ehrenurkunde sowie die nach den beamtenrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Jubiläumsgaben oder Zuwendungen.

Zusätzlich erhält der Jubilar bei:

- 25 Jahren Dienstzeit bei der Gemeinde Haßmersheim: ein Präsent der Gemeinde im Wert von 50,- EUR

- 40 Jahren Dienstzeit bei der Gemeinde Haßmersheim: ein Präsent der Gemeinde im Wert von 75,- EUR

3. Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem Dienst

Scheidet ein Gemeindebediensteter aufgrund des Eintritts in den Ruhestand oder aufgrund von Krankheit aus dem Dienst bei der Gemeinde aus, wird er offiziell vom Bürgermeister verabschiedet.

Im Rahmen dieser Verabschiedung überreicht der Bürgermeister ein Präsent.

4. Tod während der Beschäftigung

Beim Tod eines aktiven Gemeindebediensteten hält der Bürgermeister auf der Trauerfeier eine Rede und legt einen Kranz nieder.

Auf Wunsch der Angehörigen wird ein Nachruf im Amtsblatt veröffentlicht.

5. Tod nach dem Eintritt in den Ruhestand

Beim Tod ehemaliger Gemeindebediensteter, die bei ihrem Eintritt in den Ruhestand bei der Gemeinde Haßmersheim beschäftigt waren, hält der Bürgermeister auf der Trauerfeier eine Rede und legt einen Kranz nieder.

Auf Wunsch der Angehörigen wird ein Nachruf im Amtsblatt veröffentlicht.

V. Würdigung des Ehrenamts

Besondere Leistungen im Ehrenamt (öffentlichem, kulturellem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sonstigem Gebiet) und darüber hinaus können von der Gemeinde eine Würdigung erhalten. Die Würdigung erfolgt durch den Bürgermeister.

VI. Sonderrecht

In außergewöhnlichen Fällen kann der Bürgermeister selbständig über die Ehrung entscheiden.

VII. Grundsätze

(1) Frühere Ehrungen, die nicht dieser Ehrenordnung entsprechen, behalten ihre Gültigkeit (Besitzstandswahrung).

(2) Die im Rahmen dieser Ehrenordnung vorzunehmenden Gratulationen, Ehrungen und Auszeichnungen werden bei Personen, die nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, nur ausgesprochen bzw. wahrgenommen, wenn der neue Wohnort innerhalb einer zumutbaren Entfernung liegt.

- (3) Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters wird der Besuch durch einen der stellvertretenden Bürgermeister übernommen. Sollten auch diese verhindert sein, wird der Besuch vom ältesten nicht verhinderten Mitglied des Gemeinderats durchgeführt.
- (4) Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie Besuche, Reden oder Nachrufe durch den Bürgermeister erfolgen grundsätzlich nur mit Zustimmung des oder der zu Ehrenden bzw. der Angehörigen.
- (5) Bei allen in dieser Ehrenordnung angegebenen Beträgen handelt es sich um „Circa-Preise“.
- (6) Sollte die Niederlegung eines Kranzes oder Grabgebindes bei der Trauerfeier nicht gewünscht werden, kann den Angehörigen ein Wertgutschein einer Gärtnerei überreicht werden:
- Wert des Gutscheins für einen Kranz: 75,- EUR
 - Wert des Gutscheins für ein Grabgebinde: 50,- EUR
- (7) Bei Feuerwehrangehörigen obliegt die Ehrung und Würdigung dem Feuerwehrkommandanten.

VIII. Schlussbestimmungen

Weitere Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen im Einzelfall nach besonderer Entschließung des Bürgermeisters oder des Gemeinderats, sofern dies nicht durch Bundes- oder Landesvorschriften geregelt ist.

IX. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Haßmersheim, den 21.10.2024



Christian Ernst
Bürgermeister